

## Teil III

# Pflichten und Haftung

Nachdem die möglichen Anspruchsgrundlagen hinsichtlich ihrer für den Tierarzt relevanten Voraussetzungen beleuchtet wurden, wird der Blick im Folgenden auf die einzelnen Pflichten gerichtet. Die maßgeblichen Anknüpfungspunkte für die Haftung stellen – wie auch im Bereich der Humanmedizin<sup>1</sup> – die fehlerhafte Behandlung sowie die mangelhafte Aufklärung dar.<sup>2</sup> Dabei ergeben sich grundlegende Anforderungen bereits aus den Berufspflichten der Tierärzte, für die es keiner weiteren Absprache im Einzelfall bedarf.<sup>3</sup> Als weiterer wichtiger Anknüpfungspunkt für eine Haftung treten fehlerhafte gutachterliche Tätigkeiten beim Pferdekauf hinzu, die zu einer vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber, aber auch zu einer quasivertraglichen Haftung Dritten gegenüber führen können.<sup>4</sup> Die Verletzung einer Dokumentationspflicht hat demgegenüber – analog zur Situation in der Humanmedizin<sup>5</sup> – in aller Regel nur beweisrechtliche Konsequenzen, sie wird daher im Kontext des Beweis- und Prozessrechts besprochen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> *Spickhoff*, in: Soergel, § 823 Anh. I Rn. 60; *Geiß/Greiner*, Arzthaftpflichtrecht, Kap. B und C; *Greiner*, in: Spickhoff, MedR, §§ 823 ff. Abschnitt A (Haftung für Fehler bei der Behandlung) bzw. *Wellner*, in: Spickhoff, MedR, §§ 823 ff. Abschnitt B (Haftung für Aufklärungsfehler); *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, § 823 Rn. 753; *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 272 mit zahlreichen Nachweisen in Fn. 3.

<sup>2</sup> *Adolphsen*, in: Terbille, MAH Medizinrecht, § 12 Rn. 167.

<sup>3</sup> Vgl. jüngst OLG Celle, NJW-RR 2011, 1357 = BeckRS 2011, 04924.

<sup>4</sup> Zur Frage der Haftung Dritten gegenüber vgl. bereits oben § 4 A. IV. 1.

<sup>5</sup> *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 523; *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, § 823 Rn. 753.

<sup>6</sup> Vgl. dazu unten § 10 C. VI.; auch zu den – wenn auch nur selten – in Betracht kommenden materiellrechtlichen Konsequenzen.